

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100



Bl. Nr. 36. Der Landesauschuß ist daher verpflichtet, diesen Beschluß gemäß § 120, al. 1, leg. cit. als Berufungsinstanz seiner Ueberprüfung zu unterziehen.

Erk. des B. G. G. vom 12. Jänner 1917, Z. 620  
(Evidenzblatt f. ö. G. u. N. A Nr. 72—74).

Die auf Grundlage der §§ 16 a und 16 b der Baunovelle vom 28. März 1910 vorgeschriebenen Kostenertragbeiträge sind nicht etwa als privatrechtliche Ansprüche der Gemeinde an die einzelnen Realitätenbesitzer, sondern als öffentlich-rechtliche Gebühren anzusehen, die bei den jeweiligen Eigentümern jener Realitäten, für die sie vorgeschrieben wurden, eingehoben werden.

Erk. des B. G. G. vom 27. April 1917, Z. 11.327  
(Evidenzblatt f. ö. G. u. N. A Nr. 72—74).

Es begründet einen wesentlichen Mangel des Verfahrens, wenn die Bewilligung für die Errichtung eines Gebäudes in einer geringeren Entfernung von einem Nachbargebäude erteilt wird, als welche den Gegenstand der durchgeführten Bauverhandlung gebildet hat.

Erk. des B. G. G. vom 11. Mai 1917, Z. 12.941  
(Evidenzblatt f. ö. G. u. N. A Nr. 67/68).

Im Verfahren wegen Demolierung haufälliger Gebäude sind Einwendungen, die sich gegen die Eignung der beigezogenen Sachverständigen und gegen die Unzulänglichkeit der Vorbereitungsfrist richten, sowie die Einwendung, daß die Demolierung durch entsprechende Herstellungen hintangehalten werden könnte, bei sonstiger Präklusion bereits im Zuge der kommissionellen Verhandlung selbst vorzubringen.

Erk. des B. G. G. vom 13. September 1917, Z. 24.121  
(Evidenzblatt f. ö. G. u. N. A Nr. 72—74).

Aus dem Titel des Gemeingebrauches einer öffentlichen Straße kann niemand das Recht für sich ableiten, den Strafengrund zur Legung eines Kabels zu benutzen.

Erk. des B. G. G. vom 24. Oktober 1917, Nr. 26.252  
(Evidenzblatt f. ö. G. u. N. A Nr. 77/78).

Die Bewilligung einer Parzellierung unter der Bedingung, daß das Vorhandensein einer für die Baustellen genügenden Menge einwandfreien Trinkwassers erst ordnungsgemäß festgestellt wird, begründet einen Verfahrensmangel.

Erk. des B. G. G. vom 7. Februar 1918, Z. 1991  
(Evidenzblatt f. ö. G. u. N. A Nr. 77/78).

Das Ersetzen eines an einer öffentlichen Straße gelegenen lebenden Drahtzaunes durch einen Lattenzaun ist als „Herstellung“ einer solchen Einfriedung im Sinne des § 27 der böhmischen Bauordnung zu werten und bedarf daher der Bewilligung der Baubehörde.

Erk. des B. G. G. vom 3. April 1918, Nr. 3434  
(Evidenzblatt f. ö. G. u. N. A Nr. 79/80).

Unter Durchfahrtsstraßen durch Ortschaften im Sinne des § 34 der n.-ö. Bauordnung sind alle der Durchfahrt durch den verbauten Ortsteil dienenden öffentlichen Wegeanlagen und Teile derartiger Wegeanlagen, somit im Sinne des geltenden Wegrechtes auch derart qualifizierte Gassen und öffentliche Plätze zu verstehen.

Erk. des B. G. G. vom 11. Mai 1918, Nr. 12.980  
(Evidenzblatt f. ö. G. u. N. A Nr. 79/80).